

# RS OGH 1992/9/3 7Ob586/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1992

## Norm

KWG 1979 §18 Abs9

## Rechtssatz

Diese Bestimmung soll dem Verfügungsberechtigten für den Fall, daß die Sparurkunde nicht aufgefunden wird, die Möglichkeit geben, rechtzeitig bei den zuständigen Behörden weitergehende Sicherstellungsmaßnahmen zu erwirken und das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten. Sie soll den Sparer schon vor Einleitung eines Kraftloserklärungsverfahrens, das eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, davor schützen, daß ein unberechtigter Dritter unter Vorlage der Sparurkunde die Einlage mit schuldbefreiender Wirkung behebt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 586/92  
Entscheidungstext OGH 03.09.1992 7 Ob 586/92  
Veröff: ÖBA 1993,410

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0065957

## Dokumentnummer

JJR\_19920903\_OGH0002\_0070OB00586\_9200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)